

Beitragsordnung Schönfelder Feuerwehr e.V.

Entwurf 2015

§ 1 (Grundlage)

1. Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins "Schönfelder Feuerwehr e.V." in der Fassung vom 27.02.2014
2. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21.03.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 (Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge)

1. Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
2. Für natürliche Personen als ordentliche Mitglieder oder als Fördermitglieder gelten folgende Mindestmitgliedsbeiträge je Geschäftsjahr:
Beitragsklasse

1	Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	20,- EUR
2	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	10,- EUR
3	Auszubildende und Studenten	15,- EUR
3. Für juristische Personen als Fördermitglieder gilt folgende Staffelung der Beiträge je Geschäftsjahr:

1 – 10 Mitarbeiter:	100,- EUR
11 – 50 Mitarbeiter:	500,- EUR
ab 51 Mitarbeiter:	1000,- EUR
4. Der Mindestmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.

§ 3 (Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mindestmitgliedsbeiträge)

1. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats oder innerhalb eines Kalendermonats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 4 (Zahlungsweise)

1. Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
2. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Mindestmitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Eine Barzahlung beim Kassenwart ist auf der Jahreshauptversammlung möglich.

§ 5 (Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren)

1. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
2. Die Mahngebühr beträgt 2 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist nach der Satzung ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
3. Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
4. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 (Bekanntgabe und Inkrafttreten)

1. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

§ 7 (Vereinskonto)

1. Bankverbindung:

VR-Bank Uckermark-Randow eG
Ust.-Id-Nr: DE161122017
BIC: GENODEF1PZ1
IBAN: DE44 1509 1704 0180 4500 92

Zahlungsempfänger : Schönfelder Feuerwehr e.V.
Betreff: Mitgliedsbeitrag 20__

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.